

Investive Sportförderung des Landkreises Meißen für Sportvereine

gültig für 2021



Allgemeine Informationen

Die Anträge werden in folgender Reihenfolge je nach Haushaltslage gefördert:

- Kleinbaumaßnahmen (K)
- Großsportgeräte (G).

Im Übrigen gelten die allgemeinen Informationen in der Förderrichtlinie des Kreissportbundes Meißen e. V. – Sportförderung – entsprechend, sofern nachfolgend keine abweichenden Regelungen festgelegt werden.

Projekt G - Großsportgeräte

Gefördert

werden Sportvereine für den Ersterwerb von neuen Großsportgeräten, die zur Erfüllung der satzungsmäßigen Ziele in das Vereinseigentum übergehen. Neben Geräten zur Ausübung der Sportart werden auch Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, -anlagen und -plätzen, die sich im Vereinseigentum befinden oder bei denen der Sportverein die Nutzung der Sportstätte über einen Zeitraum von mindestens 8 Jahren ab Kauf der Geräte vertraglich gebunden besitzt, gefördert.

Verfahrensweise

Grundlage der Zuwendung sind die Anschaffungskosten (ohne Versand-, Transport- und andere vergleichbare Kosten); die Anschaffungskosten werden mit bis zu 60% maximal jedoch mit 5.000,00 € (netto) pro Gerät, gefördert.

Ausnahmen

Bei Anschaffungen mit einem Gesamt-Brutto-Einzelwert von über 20 T€, kann sich der Höchstbetrag auf bis zu 10 T€ erhöhen.

Vereine, die gleichzeitig einen Förderantrag an den LSB Sachsen gestellt haben, können eine Zuwendung in Höhe von max. 40%, maximal jedoch einen Höchstbetrag von 2.500,00 € (netto) erhalten.

Nach Einreichung und Prüfung der Originalrechnung sowie eines Zahlungsbeleges (z. B. Kopie des Kontoauszuges) erfolgt die Mittelüberweisung bis spätestens 4 Wochen nach Rechnungslegung auf das Konto des Sportvereins.

Anträge sind bis zum 31.03.2021 auf dem Original-Formblatt „Antrag auf investive Sportförderung“ einzureichen.

Dem Antrag sind mindestens zwei Kostenangebote und der detaillierte Finanzierungs- und Kostenplan beizufügen.

Sofern Geräte zur Ausstattung von Sporthallen, -anlagen und -plätzen erworben werden, ist dem Antrag zusätzlich ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte beizufügen.

Investive Sportförderung des Landkreises Meißen für Sportvereine



gültig für 2021

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für die Anschaffung von für den Trainings- und Wettkampfbetrieb notwendigen Großsportgeräten mit einem Einzelwert von über 800,00 € (netto) verwenden.

Abrechnung

Die Originalrechnung sowie ein Zahlungsbeleg sind bis zum 30.10. des laufenden Jahres beim KSB Meißen einzureichen. Die Vorlage der Originalrechnung sowie eines Zahlungsbeleges gilt als Nachweis der zweckentsprechenden Mittelverwendung. Ein gesonderter Verwendungsnachweis ist nicht notwendig.

Projekt K - Kleinbaumaßnahmen

Gefördert

werden Sportvereine für Kleinbaumaßnahmen an Sportstätten mit einem Gesamtwertumfang bis 8.500,00 € (netto) mit einer Zuwendung in Höhe von bis zu 60% der zuwendungsfähigen Ausgaben.

Verfahrensweise

Grundlage der Berechnung der zuwendungsfähigen Ausgaben ist das günstigste von mindestens 2 Kostenangeboten zur geplanten Baumaßnahme. Voraussetzung für die Bewilligung einer Zuwendung ist ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte mit einer Gültigkeit von mindestens 8 Jahren ab Beendigung der Baumaßnahme.

Anträge sind bis 31.03.2021 auf dem Original-Formblatt „Antrag auf investive Sportförderung“ einzureichen. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- mindestens 2 Kostenangebote zur geplanten Baumaßnahme
- ein detaillierter Finanzierungs- und Kostenplan
- ein Nachweis über die Eigentums- und Nutzungsverhältnisse der Sportstätte
- eine ausführliche Begründung über die Notwendigkeit der Baumaßnahme.

Mittelverwendung

Der Sportverein kann die Zuwendung ausschließlich für den Umbau, die Erhaltung, die Modernisierung und Instandsetzung von Sportstätten verwenden.

Abrechnung

Der Verwendungsnachweis ist mit allen Originalrechnungen bis zum 31.12. des Jahres beim KSB Meißen einzureichen.

Stand: 06.01.2021